

2140 062

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 18/67

URTEIL

Verkündet am

18. November 1968

Klett,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma H. E. [REDACTED] & Co. offene Handelsgesellschaft
in B[REDACTED], H[REDACTED] H[REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch die
Gesellschafter H. E. [REDACTED] sen. und H. E. [REDACTED] jun.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die U[REDACTED] K[REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in F[REDACTED], T[REDACTED] [REDACTED], vertreten
durch den Geschäftsführer Abraham I. P[REDACTED] in F[REDACTED]
[REDACTED], T[REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. November 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Messner und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 9. November 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Firma G [REDACTED] KG in E [REDACTED]/Krs. R [REDACTED] bezog auf Grund eines Kaufvertrages vom 27. November 1961 von der Klägerin am 2. Januar 1962 eine Hanomag-Diesell-Raupe K 7 EH (65 PS). Nachdem zunächst die B [REDACTED] F [REDACTED] bank GmbH & Co. die Finanzierung übernommen hatte, löste die Klägerin deren Kredit mit einem von dem Bankhaus N [REDACTED] AG aufgenommenen Darlehen ab. Nach ihrer Behauptung sind ihr die Eigentumsrechte an der Raupe, die sie sich der Käuferin gegenüber vorbehalten hatte, und die sie zur Sicherung der Kredite zunächst an die B [REDACTED] F [REDACTED] bank und dann an das Bankhaus N [REDACTED] übertragen hatte, jeweils wieder zurückübertragen worden.

Am 4. April 1963 beantragte die im Besitz der Baumaschine verbliebene Firma G [REDACTED] bei der beklagten

Bank einen Kredit zur Finanzierung eines angeblich mit der Firma M[REDACTED] & Co., Landmaschinen, in R[REDACTED] abgeschlossenen Kaufs, der sich auf dieselbe Maschine bezog, die die Klägerin der Firma G[REDACTED] geliefert hatte. Dieser Kaufvertrag war, wie unter den Parteien unstrittig ist, ein Scheinvertrag, der nur dazu bestimmt war, von der Beklagten einen Finanzierungskredit zu erschleichen.

In der Kreditantragsurkunde vom 4. April 1963 waren für die angeblich gekaufte und nunmehr von der Firma G[REDACTED] der Beklagten zur Sicherung des von ihr gegebenen Kredits übereignete Planierdraupe dieselben Daten (Seriennummer und Typenbezeichnung) eingesetzt, wie sie sich aus der seinerzeit für die Klägerin bestimmten Rechnung des Lieferwerkes, der Firma Hanomag, vom 28. Dezember 1961 ergaben. Den Kaufpreis in Höhe von 49 699 DM sowie die ihn ergebenden Einzelposten hatten die Firma G[REDACTED] und die Firma M[REDACTED] in wortgetreuer Abschrift aus dem zwischen der Klägerin und der Firma G[REDACTED] am 27. November 1961 geschlossenen Kaufvertrag übernommen.

Die Beklagte ließ sich bei Abschluß des Finanzierungsvertrages von den beiden Firmen noch folgende Erklärungen vorlegen:

1. Übernahmeerklärung der Firma G[REDACTED] vom 4. April 1963, daß diese Firma das den Gegenstand des Kreditvertrages bildende Baugerät an diesem Tage übernommen habe,
2. die Erklärung der Firma M[REDACTED], daß sie dieses Gerät an die Firma G[REDACTED] verkauft habe.

Die beiden letzten Absätze der Erklärung zu 2 haben folgenden Wortlaut:



"Der Verkäufer erklärt hiermit der UKB (das ist die Beklagte) verbindlich, daß er zur Veräußerung des Gerätes, insbesondere zur Übertragung des uningeschränkten Eigentums daran, berechtigt ist, daß das Gerät von jeglichen Rechten Dritter frei ist und daß er die im Kreditantrag angegebene Anzahlung in Höhe von DM 19.699 in bar vom Käufer bereits erhalten hat.

Der Übereignungsanspruch - gegebenenfalls das Anwartschaftsrecht - ist bereits vom Käufer auf die UKB übertragen worden. Der Verkäufer bestätigt, daß mit Auszahlung des Netto-Kreditbetrages von DM 30.000 das Gerät voll bezahlt sein wird. Es besteht Einverständnis darüber, daß mit dem Zeitpunkt der Auszahlung des Netto-Kreditbetrages das Eigentum an dem Gerät unmittelbar von dem Verkäufer auf die UKB übergeht. Wenn das Gerät sich zu diesem Zeitpunkt noch beim Verkäufer befindet, so wird es der Verkäufer für die UKB verwahren; er ist jedoch - auf jederzeitigen Widerruf - zur Auslieferung an den Käufer ermächtigt. Wenn das Gerät sich zu diesem Zeitpunkt nicht beim Verkäufer befindet (z.B. weil es schon an den Käufer ausgeliefert wurde), dann wird die Übergabe durch Abtretung des Herausgabeanspruches gegen den Besitzer ersetzt; der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers wird erlöschen."

Außerdem legte die Firma G [REDACTED] eine Rechnung der Firma M [REDACTED] vor, die sich auf die vorgespiegelte Lieferung der Hanomag-Diesel-Raupe bezog.

Für die Verpflichtung der Firma G [REDACTED] zur Rückzahlung des Kredits übernahm die Firma M [REDACTED] die selbstschuldnerische Bürgschaft.

Im September 1963 fiel die Firma M [REDACTED] in Konkurs. Als sich auch bei der Firma G [REDACTED] Zahlungsschwierigkeiten einstellten, kündigte die Beklagte den Kredit. Sie verlangte Rückzahlung des Darlehens, wozu die Firma G [REDACTED] indes nicht in der Lage war. Deshalb ließ die Beklagte das Baugerät am 20. Dezember 1963 durch

ihren Angestellten K. sicherstellen. Die Raupe befand sich damals im Arbeitseinsatz im Moor. K. hatte Schwierigkeiten, an der verschmutzten Baumaschine die Kennzeichen festzustellen (Seriennummer und Typenbezeichnung sowie Baujahr), wie sie in dem Kreditantrag angegeben waren. Er begnügte sich deshalb mit einer Auskunft der Prokuristin S. der Firma G.

Die Beklagte hat das Fahrzeug verwertet und abzüglich Spesen und Umsatzsteuer einen Erlös von 26 000 DM erzielt.

Die Klägerin beruft sich auf ihr Eigentum und meint, die Beklagte sei sowohl beim Abschluß des Kreditvertrages, als auch bei der Sicherstellung der Raupe so leichtfertig verfahren, daß ihr der Vorwurf grobfahrlässiger Unkenntnis vom Eigentum der Klägerin gemacht werden müsse. Die Beklagte habe daher kein Eigentum erworben und durch die Verwertung der Raupe das Eigentumsrecht der Klägerin verletzt. Die Klägerin verlangt im Hinblick darauf, daß ihr gegen die Firma Gütersloh noch mindestens eine Forderung in Höhe des von der Beklagten erzielten Erlöses zustehe, von dieser aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes mit der Klage Zahlung von 27 000 DM nebst Zinsen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht läßt die Frage offen, ob die Klägerin Eigentümerin der streitigen Hanomag-Diesel-Raupe gewesen ist, bevor die Beklagte diese Baumaschine in Besitz nahm. Es läßt die Klage daran scheitern, daß die Beklagte am 20. Dezember 1963 durch die ihr von den Angestellten der Firma G[REDACTED] gestattete Inbesitznahme des Gerätes gutgläubig Eigentum erworben habe. Da dieser Annahme des Berufungsgerichts im Ergebnis zu folgen ist, bedarf die Frage, ob sich die Klägerin auf ihr Eigentum berufen kann, keiner Entscheidung.

II. Die Feststellungen des Berufungsgerichts lassen keinen Zweifel daran, daß die Firma G[REDACTED] der Beklagten dieselbe Maschine übereignet hat, die die Klägerin der Firma G[REDACTED] am 2. Januar 1961 geliefert hatte. In dem Kreditvertrag sind dieselben Daten eingesetzt, die der Maschine der Klägerin zukamen (Fabriknummer, Seriennummer und Typenbezeichnung). Daß statt des richtigen Baujahres 1962 das Baujahr 1963 eingesetzt ist, kann die Identität der beiden Geräte nicht in Frage stellen. Insoweit liegt, wie das Berufungsgericht ersichtlich annimmt, eine unschädliche Falschbezeichnung vor.

Daß die von der Beklagten sichergestellte Maschine mit der ihr übereigneten identisch ist, ist zuletzt ebenfalls nicht mehr streitig gewesen und wird von der Revision nicht in Abrede gestellt. Es ist unstreitig, daß sie dieselbe Fabrik-/Seriennummer trägt wie das im Kreditvertrag genannte Gerät.

III. Das Berufungsgericht nimmt ersichtlich an, daß die Firma G [REDACTED] der Beklagten das Gerät der Klägerin mit Zustimmung der Firma M [REDACTED] nach § 930 BGB übereignet hat. Da weder die Firma Gütersloh noch die Firma M [REDACTED] Eigentümer waren, erwarb die Beklagte vom Nichteigentümer. Das Eigentum konnte gemäß § 933 BGB nicht übergehen, wenn sie beim Erwerb des unmittelbaren Besitzes nicht gutgläubig im Sinne des § 932 Abs. 2 BGB war. Den unmittelbaren Besitz hat sie durch die am 20. September 1963 von ihrem Angestellten K [REDACTED] vorgenommene Sicherstellung der Maschine erlangt. Daß die Firma M [REDACTED] im Zeitpunkt der Sicherstellung als Gemeinschaftsdnerin nicht mehr in der Lage war, über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen zu verfügen, ist für die Übertragung des unmittelbaren Besitzes schon deshalb ohne rechtliche Bedeutung, weil nicht die Firma M [REDACTED], sondern die Firma G [REDACTED] Besitzerin war und diese die Maschine an die Beklagte übergeben hat. Die Entscheidung, ob die Beklagte bei der Verwertung der Maschine selbst Eigentümerin war oder ob sie Eigentumsrechte der Klägerin verletzt hat, hing daher allein davon ab, ob sie am 20. Dezember 1963 gutgläubig im Sinne des § 932 Abs. 2 BGB war.

IV. Das Berufungsgericht hält eine Bösgläubigkeit der Beklagten nicht für nachgewiesen. Die gegen seine Erwägungen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

1. Zu Unrecht hält die Revision es für erheblich, daß die Beklagte am 20. Dezember 1963 die Konkursöffnung über das Vermögen der Firma M [REDACTED] gekannt habe oder doch habe kennen müssen. Die Revision meint offenbar, die Beklagte habe auch deshalb kein Eigentum an dem Baugerät erwerben können, weil die Firma M [REDACTED]

gemäß § 6 KO über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen am 20. Dezember 1963 nicht mehr habe verfügen können und die Beklagte sich darüber habe im klaren sein müssen. Das ist nicht richtig. Verfügt der Gemeinschuldner über eine fremde Sache, so spielt für die Frage des Eigentumserwerbs seine Eigenschaft als Gemeinschuldner keine Rolle. Der Personenkreis, der durch die Bestimmungen der Konkursordnung über die Verfügungsbeschränkung des Gemeinschuldners geschützt werden soll, wird durch eine solche Verfügung nicht berührt.

2. Das Berufungsgericht stellt fest, die Beklagte sei bei Abschluß des Kreditvertrages vom 4. April 1963 und bei der Entgegennahme der Erklärung der Firma M [REDACTED] vom 12. April 1963 darüber getäuscht worden, daß die Maschine der Klägerin oder der Firma N [REDACTED] gehörte und ein Kaufvertrag zwischen der Firma M [REDACTED] und der Firma G [REDACTED] überhaupt nicht abgeschlossen war. Ferner stellt es fest, die Angestellten der Firma G [REDACTED] hätten den Vertreter K [REDACTED] der Beklagten am 20. Dezember 1963 nicht davon unterrichtet, daß die Hanomag-Raupe der Klägerin oder der Firma N [REDACTED] gehörte. Es ist daher davon auszugehen, daß die Beklagte am 20. Dezember 1963 keine Kenntnis vom Eigentum Dritter an der Maschine besaß.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Beklagte als bösgläubig anzusehen wäre, wenn sie bereits am 4. April 1963 hätte erkennen müssen, daß an der ihr übereigneten Maschine Eigentumsrechte Dritter bestanden. Das wird mit der Begründung verneint, die Beklagte habe sich auf die von ihr über die Firmen G [REDACTED] und M [REDACTED] eingeholten und positiv ausgefallenen Kreditauskünfte verlassen können; dem Umstand, daß

in dem Kreditvertrag zwei verschiedene Maschinenschriften verwendet seien, komme keine Bedeutung zu, weil es der Regel entspreche, daß der Kreditsuchende die den Kaufvertrag betreffenden Angaben einsetze, während die restlichen Eintragungen von dem Kreditinstitut vorgenommen würden. Irgendwelche Anzeichen für ein betrügerisches Vorgehen der beiden Firmen seien nicht erkennbar gewesen.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Revision weist darauf hin, daß sich die Beklagte von den Firmen G [REDACTED] und M [REDACTED] keine Beweise ihres Eigentums habe vorlegen lassen. Wenn aber die Beklagte keinen Verdacht hegte, die beiden Firmen spiegeln ihr einen Kaufvertrag nur vor, um auf betrügerische Weise eine doppelte Finanzierung zu erroichen, so durfte sie sich mit den ihr unterbreiteten Unterlagen begnügen. Aus der Rechnung der Firma M [REDACTED] konnte sie auf ein ordnungsmäßiges Kaufgeschäft schließen. Aus der Übernahmeerklärung der Firma G [REDACTED] konnte sie entnehmen, daß die Maschine auch tatsächlich von der Firma M [REDACTED] geliefert worden sei; und schließlich war die Erklärung der Firma M [REDACTED] vom 12. April 1963 geeignet, auch einem sorgfältigen Kaufmann die Überzeugung zu vermitteln, daß Rechte Dritter an der Maschine nicht bestanden. Eine andere Beurteilung käme allenfalls dann in Betracht, wenn es sich bei der übereigneten Maschine um ein Kraftfahrzeug gehandelt und es die Beklagte unterlassen hätte, sich den Kraftfahrzeugbrief vorlegen zu lassen, aus dem sich die Eigentumsverhältnisse ergeben hätten (vgl. Sen.Urteile vom 2. Dezember 1952 - VIII ZR 212/57 - = IM BGB § 932 Nr. 12 und vom 23. Mai 1966 - VIII ZR 60/64 - = IM BGB aaO Nr. 21).

Unstreitig ist aber, daß für die Hanomag-Diesel-Raupe kein Kraftfahrzeugbrief ausgestellt ist, wie das auch den gesetzlichen Bestimmungen entspricht (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 1 StVZO und Erl. d. Bundesmin. f. Verkehr vom 11. Oktober 1956 - StV 2 Nr. 2200 VM/56 - (VRBl S. 608)).

Es kann sich nach alledem nur die Frage stellen, ob die Beklagte auf die Ordnungsmäßigkeit des ihr vorgespiegelten Liefergeschäftes vertrauen durfte oder ob sie in dieser Richtung hätte Ermittlungen anstellen müssen, die über die Einholung von Kreditauskünften hinausgingen. Daß das Berufungsgericht diese Frage, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend verneint, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Mit einem betrügerischen Zusammenwirken zweier Firmen, das zum Ziele hat, für die Anschaffung eines Fahrzeuges eine Doppelfinanzierung zu erreichen, brauchte die Beklagte beim Fehlen jeglicher Anhaltspunkte nicht zu rechnen, zumal die Kreditauskünfte über beide Firmen positiv ausgefallen waren. Deshalb brauchte die Beklagte auch nicht etwa die Einholung einer Auskunft bei der Firma Hanomag darüber in Erwägung zu ziehen, ob und wann die Firma Moyer die zur Sicherung übereignete Baumaschine bei dieser Firma gekauft habe.

An dieser Lage hatte sich bis zum 20. Dezember 1963 nichts geändert. Wenn also bei der Wegnahme der Maschine am 20. Dezember 1963 keine weiteren für die Beklagte belastenden Umstände hinzutraten, kann der Vorwurf grobfahrlässiger Unkenntnis im Sinne von § 932 Abs. 2 BGB nicht gegen sie erhoben werden. Mit Recht hat das Berufungsgericht weitere Belastungsmomente vermißt. Es hat weder aus dem Umstand, daß

der Vertreter der Beklagten, K., Schwierigkeiten hatte, das der Beklagten übereignete Fahrzeug zu identifizieren, noch aus dem Umstand, daß die Firma G. am 20. Dezember 1963 in Vermögensschwierigkeiten war und sich die Firma M. sogar im Konkurs befand, nachteilige Schlüsse für die Beklagte gezogen. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Wenn K. die im Kreditvertrag angegebene Fabriknummer am Fahrzeug nicht feststellen konnte und auch das Typenschild nicht fand, brauchte ihn das nicht auf den Gedanken zu bringen, die beiden Firmen G. und M. hätten die Beklagte bei der Aufnahme des Kredits betrogen, die Finanzierung erschlichen und ein Baugerät übereignet, das bereits mit Rechten Dritter belastet war. Wenn überhaupt ein Verdacht aufkommen konnte, so war es der, die Kreditnehmer könnten das Gerät falsch bezeichnet haben, ein Verdacht, der aber unbegründet gewesen wäre, weil das Gerät die auf der Krediturkunde angegebenen Daten in Wirklichkeit trug. Wäre also K. einem solchen etwaigen Verdacht nachgegangen, so wäre er bei längerem Suchen auf die zutreffende Seriennummer gestoßen und wäre erst recht beruhigt gewesen. Das Berufungsgericht brauchte nach Lage der Sache nicht davon auszugehen, die möglicherweise übercillte Bereitschaft des K., das Gerät auf die bloße Versicherung der Prokuristin S. hin, daß es sich um die richtige Maschine handle, wegzunehmen, weise etwa in die Richtung, K. habe den Verdacht gehabt, die Firmen G. und M. hätten der Beklagten ein überhaupt nicht existierendes Fahrzeug übereignet oder einen Kaufvertrag nur vorgespiegelt.

Aus dem Umstand, daß das Baujahr im Kreditvertrag um ein Jahr günstiger angegeben war, als es der

Wirklichkeit entsprach, lassen sich entgegen der Ansicht der Revision schon deshalb keine nachteiligen Schlüsse gegen die Beklagte ziehen, weil K. das Baujahr der Maschine am 20. Dezember 1963 überhaupt nicht hatte feststellen können.

Ebensowenig kann es rechtlich beanstandet werden, wenn dem Berufungsgericht das zeitliche Zusammentreffen des Vermögensverfalls der beiden Firmen G. und M. keine Veranlassung zu einer anderen Beurteilung gegeben hat. Daß es bei dieser Würdigung sein tatrichterliches Ermessen fehlerhaft ausgeübt hätte, ist nicht dargetan. Es fehlt an jedem Anhaltspunkt dafür, daß sich die späteren finanziellen Rückschläge schon im April 1963 für die Beklagte erkennbar abgezeichnet hätten.

V. Auch die Verfahrensrügen der Revision sind nicht begründet.

Die Revision weist darauf hin, der damalige Raupenfahrer M. der Firma G. habe im ersten Rechtszuge als Zeuge ausgesagt, er könne zu dem ebenfalls als Zeugen vernommenen Vertreter K. der Beklagten entgegen dessen Bekundung nicht geäußert haben, daß die von K. sichergestellte Raupe das der Beklagten übereignete Gerät sei, weil er von der Sicherungsübereignung überhaupt nichts gewußt habe. Die Revision bemängelt ohne Erfolg, daß das Berufungsgericht dem Zeugen M. keinen Glauben schenkt, sondern entsprechend der beeideten Bekundung des Zeugen Koch im zweiten Rechtszuge feststellt, die Prokuristin S. und der Raupenfahrer M. hätten dem Koch übereinstimmend erklärt, die sichergestellte

Raupe sei mit der übereigneten identisch. Sie rügt einen Prozeßverstoß des Berufungsgerichts, weil es den Zeugen M. nicht erneut vernommen und dem Zeugen Koch gegenübergestellt und dann auch den Zeugen M. beidigt habe. Ein Prozeßverstoß liegt nicht vor, wobei dahinstehen kann, ob die angegriffene Feststellung für die Entscheidung des Berufungsgerichts überhaupt erheblich war. Ein zwingender Grund, den Zeugen Martens in der Berufungsinstanz erneut zu vernehmen, ist jedenfalls nicht ersichtlich, zumal das Berufungsgericht nicht von der Würdigung des Landgerichts abgewichen ist. Es lag gemäß § 398 ZPO in dem Ermessen des Berufungsgerichts, ob es zu den von der Revision für richtig gehaltenen Prozeßmaßnahmen greifen wollte. Ein Ermessensmißbrauch ist nicht dargetan.

VI. Da das Berufungsgericht die Klage somit zu Recht abgewiesen hat, mußte die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Messner

Braxmaier